

Checkliste für Öffentliche Auftraggeber

1. Beschaffungsbedarf

- Welche Leistung / welches Produkt wird benötigt?
- Einzelbeschaffung oder Eignung für Rahmenvertrag?
- Losaufteilung: Aufteilung in Fach- oder Teillose geboten?
Ggf. ausnahmsweise Gesamtvergabe gem. § 97 Abs. 3 GWB, §§ 2 Abs. 2 VOL/A, 2 EG Abs. 2 VOL/A, 4 Abs. 2 VOB/A, 5 EG Abs. 2 VOB/A, falls technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern.

2. Kostenschätzung / Auftragswert

- Ermittlung der voraussichtlichen Anschaffungskosten
- Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe erreicht (ggf. niedrigere Schwellenwerte für Lose nach der 20%-Regel nutzen)?
Die Schwellenwerte sind immer als Netto-Wert zu betrachten. Aktuelle betragen sie: Liefer- und Dienstleistungen 200.000 (oberste und obere Bundesbehörden: 130.000 €, Sektorauftraggeber: 400.000 €), Bauleistungen 5 Mio. €, freiberufliche Leistungen 200.000 €.

3. Bestimmung von Vergabeverfahren und Vergabeart

- Handelt es sich um eine Dienst- oder Lieferleistung / Bauleistung / freiberufliche Leistung? Anwendbarkeit von VOL/A, VOB/A, VOF!
- Wahl der Vergabeart: Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens – Ausnahmen möglich (§§ 3 VOL/A, 3 EG VOL/A, 3 VOB/A, 3 EG VOB/A – oder jeweilige Wertgrenzen nach Landesrecht für nationale Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen)
Vergabearten Oberschwelle: Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren, Verhandlungsverfahren, Wettbewerblicher Dialog; Unterschwelle: Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung, Freihändige Vergabe; Direktvergabe; weitere Vergabeart: Dienstleistungskonzession; Wertgrenzen für Freihändige Vergaben u. Beschränkte Ausschreibungen in Bbg.: VOL: 20.000 € für Landesvergabestellen; 100.000 € für Kommunen; VOB: Fr. Vergabe: 20.000 € Landesvergabestellen, 100.000 € Kommunen, Beschr. Ausschreibungen: 200.000 € Landesvergabestellen, 1 Mio. € Kommunen.

- Außer bei Öffentlichen Ausschreibungen / Offenen Verfahren: Ist ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten?
Voraussetzungen siehe §§ 3 Abs. 3 und 4 VOL/A, 3 EG Abs. 3,4 und 5 VOL/A, 3 Abs. 4 VOB/A. Bei Freihändigen Vergaben liegt die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs grundsätzlich im Ermessen des Auftraggebers.

4. Vergabeunterlagen/ Leistungsbeschreibung

- Leistungsbeschreibung: die zu beschaffende Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
Sie muss für alle Bieter so verständlich sein, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Grundsätzlich erfolgt die Leistungsbeschreibung produktneutral (Ausnahmen: Auftragsgegenstand rechtfertigt Benennung bestimmter Erzeugnisse / Verfahren oder hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrsübliche Bezeichnungen nicht möglich – dann ggf. mit Zusatz „oder vergleichbarer Art“); Gem. Bbg. Vergabegesetz können durch den Auftraggeber auch zusätzliche Anforderungen, die u.a. soziale oder umweltbezogene Aspekte beinhalten, gestellt werden.
- Vergabeunterlagen:
 bestehend aus
 - Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - Leistungsbeschreibung (ggf. mit Anlagen)
 - Liste geforderter Nachweise (Eignungsnachweise)
 - Bewerbungsbedingungen nebst Zuschlagskriterien
 - Vertragsbedingungen (u.a. VOL/B, VOB/B)*Bei Vergaben ab 3.000 € ist in Brandenburg grds. die Erklärung zur Einhaltung des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu fordern (u.a. Mindestlohn von 8,00 €/ Stunde).*
- Zuschlagskriterien: sind mit den Vergabeunterlagen bekanntzumachen (bei Oberschwellenvergaben mit Gewichtung).
Fehlen qualitative Kriterien, entscheidet allein der Preis. Eignungs- und Zuschlagskriterien sind strikt zu trennen!

5. Fristen

- Angebots- und Bewerbungsfristen: sind die Fristen, bis wann das Angebot oder die Bewerbung beim Auftraggeber eingereicht werden muss.
- Zuschlags- und Bindefrist: ist die Frist, bis wann der Zuschlag spätestens zu erteilen ist und die Bieter an ihr Angebot gebunden sind.
- „Stillhaltefrist“: ist die Frist, in der nach Zuschlagsankündigung im Oberschwellenbereich noch kein Zuschlag erteilt werden darf, um unterlegenen Bietern die Möglichkeit zu geben, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten.

Nationale Vergaben				
	<u>Teilnahmefrist</u>	<u>Angebotsfrist</u>	<u>Nachforderungsfrist</u>	<u>Zuschlags-/Bindefrist</u>
VOL/A	ausreichend	ausreichend	keine Zeitvorgabe	ausreichend
VOB/A	ausreichend	≥ 10 Tage	6 Tage	so kurz wie möglich, grds. ≤ 30 Tage

EU-Vergaben					
	<u>Teilnahme- frist</u>	<u>Angebots- frist</u>	<u>Nachforderungs- frist</u>	<u>Stillhalte- frist</u>	<u>Zuschlags- /Bindefrist</u>
VOL/A	37 Tage	52 Tage	keine Zeitvorgabe	10/15 Tage	angemessen
VOF	37 Tage	Keine Vorgabe	keine Zeitvorgabe	10/15 Tage	keine Vorgabe
VOB/A	37 Tage	52 Tage	6 Tage	10/15 Tage	so kurz wie möglich, grds. ≤ 30 Tage

Hinweis: Bei elektronisch erstellten und übermittelten Veröffentlichungen können die Fristen um 7 Tage verkürzt werden. Können die Bieter die Vergabeunterlagen elektronisch abrufen, verkürzt sich die Frist um weitere 5 Tage.

6. Bekanntmachung/ Veröffentlichung

- EU-Ausschreibungen: sind im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union („TED“) zu veröffentlichen unter <http://simap.europa.eu>

- Nationale Ausschreibungen: in Tageszeitungen, Amtsblättern, Fachpublikationen oder im Internet. Zusätzlich ggf. bei www.bund.de. Je nach Bundesland ist ggf. eine Veröffentlichung auf der jeweiligen Vergabepattform des Landes notwendig (in Brandenburg: für Landesvergabestellen Vergabemarktplatz Brandenburg unter <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPCenter/company/welcome.do>)
- Optionale Veröffentlichung in kommerziellen Ausschreibungsmedien zusätzlich möglich.

7. Angebotsöffnung und -wertung

- Angebotsöffnung: im Bereich Bauleistungen findet ein öffentlicher Submissionstermin statt, bei dem die Angebote in Gegenwart der Bieter eröffnet werden und ein Submissionsprotokoll zu fertigen ist. Bei VOL/A – Vergaben gibt es keinen derartigen Termin. Hier gilt allerdings das Vier-Augen-Prinzip.
Angebote sind bis zur Angebotsöffnung unter Verschluss zu halten.
- Fehlende Unterlagen: können im VOL/A- / VOF-Bereich nachgefordert werden. Bei Bauleistungen müssen fehlende Angaben und Erklärungen nachgefordert werden (Frist: 6 Kalendertage).
- Angebotswertung:
 - ➔ 1. Stufe: Ausschluss
Zwingender oder fakultativer Ausschlussgrund? (§§ 16 Abs. 3, 19 EG VOL/A, 16 Abs. 1 VOB/A, 4 Abs. 6,9 VOF)
 - ➔ 2. Stufe: Eignung
Ist das Unternehmen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig? Ist bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Grundsätzlich sind Eigen-erklärungen zu verlangen. Im VOB/A-Bereich müssen von Bieter, die in die engere Wahl kommen, die offiziellen Dokumente nachgefordert werden. Eignungsnachweise können durch ein entsprechendes Zertifikat (u.a. ULV/ PQ-VOL) ersetzt werden.
 - ➔ 3. Stufe: Preis
Ist das Angebot rechnerisch korrekt?
 - ➔ 4. Stufe: Wirtschaftlichkeit
Vollständige Berücksichtigung der Zuschlagskriterien, ggf. anhand einer Wertungsmatrix. Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Bei unangemessen niedrig erscheinenden Preisen muss vom Bieter die Kalkulation nachvollziehbar dargelegt werden: In Brandenburg bei Bauaufträgen ab 10.000 €, falls Differenz Angebotssumme von nächstem für Zuschlag in Betracht kommenden Angebot mind. 10 % (§ 7 BbgVergG); im VOL/A-Bereich ca. 20 % (Rechtsprechung).
- Aufklärungs-/ Verhandlungsgespräche: Aufklärung darf nur bei auszuräumenden Unklarheiten erfolgen. Nachverhandlungen sind im Grundsatz verboten. (Ausnahme: u.a. VOB/A bei Nebenangeboten); Verhandlungen sind nur bei Freihändigen Vergaben/ im Verhandlungsverfahren möglich.
- Nebenangebote: im VOL/A-Bereich Bekanntmachungspflicht, ob Nebenangebote zugelassen sind. Im Baubereich muss bekanntgemacht werden, wenn Nebenangebote nicht oder nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen sind.
Bei EU-Vergaben ist eine Wertung der Nebenangebote nur möglich, wenn Mindestkriterien angegeben sind.

8. Beendigung des Verfahrens

- Im Anwendungsbereich BbgVergG: Vor Zuschlagserteilung Abfrage bei Sperrliste, ob Bieter gelistet
- Vorinformation über Zuschlagserteilung nach § 101a GWB: 15 Tage bzw. bei elektronischem Versand 10 Tage vor Zuschlagserteilung
- Zuschlag: mit Erteilung des Zuschlags kommt der Vertrag zustande. Gegenstand des Vertrags sind die Leistungsbeschreibung, das Angebot und die sonstigen Vertragsbedingungen.
Im VOL/A-Bereich ist der Zuschlag schriftlich, elektronisch oder per Fax zu erteilen, im VOF-Bereich schriftlich. Bei Bauleistungen gibt es keine besonderen Formvorgaben.
- Aufhebung: grundsätzlich immer möglich. Aber: bei Selbstverschuldung drohen ggf. Schadenersatzansprüche der Bieter. Abschließende Aufhebungsgründe beinhalten die §§ 17, 20 EG VOL/A, 17 VOB/A.
Die Bieter sind unverzüglich zu benachrichtigen unter Angabe der Gründe. Je nach Grund ist ein nachgelagertes Verfahren als Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe möglich (§§ 3, 3 EG VOL/A, 3 a VOB/A).

9. Ex-post-Transparenz / Informationspflichten

- EU-Vergaben: 48 Tage nach Auftragsvergabe muss der vergebene Auftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Nationale Verfahren: für Landesvergabestellen besteht eine nachträgliche Bekanntmachungspflicht bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten, wenn der Auftragswert 25.000 € netto (bei freihändiger Vergabe im VOB-Bereich 15.000 €) überschreitet.
- Informationen an nicht berücksichtigte Bieter: stellt ein nicht berücksichtigter Bieter einen Antrag auf Informationserteilung, muss der Auftraggeber spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters mitteilen.

10. Dokumentation

- Das Verfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Hierfür ist eine Vergabeakte zu führen, die alle wesentlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Stufen des Verfahrens enthält.
Insbesondere bei EU-Verfahren ist eine Dokumentation aufgrund der Möglichkeit eines Nachprüfungsverfahrens von Bedeutung.

**Für Fragen steht Ihnen die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. gern zur Verfügung!
Informieren Sie sich auch im Internet unter www.abst-brandenburg.de.**